

Allgemeine Geschäftsbedingungen einschließlich Lizenzvereinbarung der PAUSE IT-Service GmbH

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Für den Vertragsabschluss und die Durchführung dieses Vertrages gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB der PAUSE IT-Service GmbH, im Folgenden Lizenzgeber genannt. Andere oder den AGB des Lizenzgebers entgegenstehende AGB werden nicht akzeptiert und haben keine Geltung gegenüber dem Lizenzgeber.

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag über die Nutzung der Vollversion der Software kommt mit der Annahme des durch den Lizenzgeber schriftlich ausgestellten Angebotes durch den Lizenznehmer zustande.

3. Widerrufsrecht

Der Lizenznehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn ihm die Sache vor Fristablauf überlassen wird - durch Rücksendung der Sache widerrufen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Erhalt dieser Belehrung in Textform. Die Frist beginnt jedoch nicht vor dem Tage des Eingangs der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tage des Eingangs der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB und nicht, bevor wir unsere Pflichten aus § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB erfüllt haben. Die gemäß § 312c Abs. 2 BGB mitzuteilenden Informationen und die gesetzlichen Anforderungen sind in der oben nochmals gesondert dargestellten Widerrufsbelehrung abgedruckt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

PAUSE IT-Service GmbH
Brückenstraße 6
59519 Möhnesee
E-Mail: info@pause-it-service.de
Telefax: 0 29 24/630 4 557

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie der PAUSE IT-Service GmbH die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie der PAUSE IT-Service GmbH insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40,00 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Lizenznehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Lizenzgeber unbestritten sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber an Dritte ist ausgeschlossen und dieser gegenüber unwirksam.

5. Gewährleistung, Haftung, Schadensminderung

- a) Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Software zu entwickeln und zu erstellen, welche in allen Kombinationen und Anwendungen fehlerfrei arbeitet, so dass durch diesen Vertrag nur eine Software zugesichert wird, die im Sinne der Beschreibung grundsätzlich einsetzbar ist.
- b) Eine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit besteht nur dann, wenn diese ausdrücklich und in Schriftform vereinbart wurde.
- c) Der Lizenznehmer wird die Software unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und dem Lizenzgeber offensichtliche Fehler unverzüglich schriftlich mitteilen.
- d) Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z.B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z.B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.
- e) Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Er wird mitteilen, welche Art der Nacherfüllung - Nachbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Software - er wünscht.
- f) Der Lizenzgeber ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für ihn durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Lizenznehmer mit sich bringt.
- g) Der Lizenzgeber kann die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für ihn durchführbar ist.
- h) Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen dem Lizenzgeber zwei Versuche innerhalb der vom Lizenznehmer gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten oder die Lizenzgebühr mindern. Nach den besonderen Umständen des Einzelfalls kann dem Lizenzgeber ein weiterer Versuch zur Nachbesserung zustehen, wenn dies für den Lizenznehmer nicht unzumutbar erscheint.
- i) Das Recht zum Rücktritt bzw. zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Lizenznehmer nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Lizenznehmer das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
- j) Der Lizenzgeber übernimmt keine Mängelhaftung dafür, dass die Software speziellen Erfordernissen des Lizenznehmers entspricht oder mit dessen Programmen oder der beim Lizenznehmer vorhandenen Hardware zusammenarbeitet.
- k) Hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Lizenznehmer, sofern er die Inanspruchnahme des Lizenzgebers grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, ihm allen dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- l) Der Lizenzgeber haftet für von ihm oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- m) Darüber besteht eine Haftung nur für von ihm oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- n) Die Haftung des Lizenzgebers bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist beschränkt auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässig begangenen

Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers. Dies gilt jedoch nicht für eine dem Lizenzgeber zurechenbare Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

- o) Für Schäden aus Verzug ist eine Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegeben. Die sonstigen Rechte des Lizenznehmers für den Fall des Verzuges bleiben hiervon unberührt.
- p) Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, soweit der Lizenzgeber eine Garantie übernommen hat, die gerade den Zweck hatte, vor dem Eintritt des geltend gemachten Schadens zu schützen.
- q) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- r) Mit Ausnahme der Fälle des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit sowie der Übernahme einer Garantie haftet der Lizenzgeber nicht für mittelbare Schäden wie etwa Mehraufwand, entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen sowie Falschberechnungen, welche aufgrund einer nicht eindeutigen Rechtslage entstanden sind.
- s) Im Falle einer Inanspruchnahme des Lizenzgebers aus Haftung ist ein Mitverschulden des Lizenznehmers angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen, dem Nichteinspielen verfügbarer Programmverbesserungen (Updates) oder unzureichender Datensicherung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, für die eigene Datensicherung zu sorgen.
- t) Eine unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Schadsoftware, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.
- u) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien und Datensicherung eingetreten wäre.
- v) Die Verjährungsfrist für nichtwesentliche Vertragsverletzungen wird auf zwei Jahre begrenzt.

6. Nutzungsumfang, Mitwirkungspflichten

- a) Der Lizenznehmer erwirbt kein Eigentum an der Software. Das Urheberrecht verbleibt bei dem Lizenzgeber. Dieser räumt dem Lizenznehmer jedoch das nicht-ausschließliche, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht ein, die Vollversion der Software entsprechend der Lizenzbestimmungen für eigene Zwecke zu nutzen.
- b) Der Lizenznehmer darf auf die lizenzierte Version der Software über einen Netzwerkserver zugreifen unter der Voraussetzung, dass er für jeden einzelnen Arbeitsplatzrechner oder für jeden Benutzer, der auf die Software über das Netzwerk zugreift, eine Lizenz erworben hat. Wenn mehrere Arbeitsplatzrechner über das Netzwerk auf die Software zugreifen, so muss jede der Arbeitsstationen ihre eigene Lizenz für die Software haben, unabhängig davon, ob die Software von allen gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten genutzt wird. Abweichend hiervon ist die Installation auf mehreren Arbeitsstationen zulässig, wenn nach betreuten Einrichtungen lizenziert ist.
- c) Der Lizenznehmer darf ausschließlich zu Sicherungszwecken eine einzige Sicherungskopie anfertigen. Ohne schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers ist er zur Weitergabe der lizenzierten Software, etwaiger Kopien und des Lizenzschlüssels an Dritte nicht berechtigt. Der Lizenzgeber wird die Zustimmung nur erteilen, wenn der Lizenznehmer seine eigene Rechtsposition vollständig aufgibt, er zudem schriftlich versichert, keine Kopien der Software zurückzubehalten und wenn dem Lizenzgeber eine schriftliche Erklärung des Dritten vorgelegt wird, nach der dieser sich verpflichtet, die in diesem Lizenzvertrag enthaltenen Bedingungen des Lizenzgebers einzuhalten.
- d) Eine Weitergabe der nicht registrierten Demoversion ist ausdrücklich gestattet und erwünscht. Der Einsatz erfolgt jedoch auf eigenes Risiko. Eine Haftung wird insoweit nicht übernommen.
- e) Der Lizenzgeber wird sich um die Weiterentwicklung der Software bemühen. Anregungen und Verbesserungsvorschläge wird der Lizenzgeber - soweit es ihm möglich ist und es ihm sinnvoll erscheint - berücksichtigen. Einen Anspruch auf eine veränderte Version oder auf Aktualisierungen hat der Lizenznehmer jedoch nicht, ebensowenig wie einen Anspruch auf Support. Unverbindlich erstellte Programmverbesserungen wird der Lizenzgeber auf seiner Homepage <https://update.pause-programm.de> zum kostenlosen Download für Lizenznehmer der Vollversion zur Verfügung stellen.
- f) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Dritten Unterlizenzen an der Software einräumen, sie zu vermieten, zu verleasen oder zu verleihen.
- g) Der Lizenznehmer darf die ihm überlassene Software weder bearbeiten noch umgestalten, umarbeiten oder sonst verändern.
- h) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren oder zu disassemblieren. Ein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes besteht nicht.

- i) Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, Schutzmaßnahmen zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu umgehen, die dem Lizenzgeber dazu dienen, den Quellcode zu schützen.
- j) Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, Schutzmaßnahmen zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu umgehen, die dem Lizenzgeber dazu dienen, die unberechtigte Vervielfältigung der Software zu verhindern oder zu erschweren.
- k) Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne vorherige Kündigung, wenn eine Bedingung dieses Vertrages verletzt wird. Der Lizenznehmer ist dann verpflichtet, das Original sowie alle Sicherheitskopien der Software umgehend zu vernichten.

7. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wird als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten Soest vereinbart; der Lizenzgeber ist auch berechtigt, am Sitz des Lizenznehmers zu klagen.

Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Salvatorische Klausel, Änderungen

Sollten eine oder mehrere der obigen Bestimmungen unwirksam sein, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages oder der AGB im Übrigen. Vielmehr bleiben der Lizenzvertrag und die sonstigen AGB im Übrigen weiterhin wirksam.

An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine solche, die der unwirksamen Klausel inhaltlich am nächsten kommt, jedoch wirksam wäre und dem wohlverstandenen Interesse der Parteien entspricht.

Mündliche Abreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Möhnesee, 21.12.2017



Kunde

Thomas Maczkiewicz

Geschäftsführer PAUSE IT-Service
GmbH